



..

Auswirkungen des KiBiz (Kinderbildungsgesetzes)

- 05. 2006 - Vorlage der Eckpunkte durch Laschet
- 09. - 12. 2006 Kienbaum + Deufel
→ Am Ende ohne Ergebnis
- 09.2006 Eigener Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände & der Verbände der Wohlfahrtspflege
- 26.02. 2007 Vorlage des Konsenspapiers zum KiBiz
- 20.03.2007 Kabinettsvorlage des ersten Referentenentwurfs zum KiBiz
- Am 22.05.2007 beschloss das Kabinett den überarbeiteten Gesetzesentwurf zum KiBiz

- Es soll mit einem pauschalierten Finanzierungssystem eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt werden.
- Bürokratische Hürden sollen abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet werden, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen soll u.a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert werden.
- Die Betreuungsangebote für Unterdreijährige sollen nachhaltig ausgebaut werden.

- Die Kindertagespflege soll landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert werden.
- Die Sprachförderung soll als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen werden.
- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im frühen Kindesalter soll präzisiert und gestärkt werden.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule soll intensiviert werden.

Gefördert werden die Kindertageseinrichtungen durch das örtliche Jugendamt auf der Basis von *kindbezogenen Gruppenpauschalen*. Sie leiten sich rechnerisch ab aus den Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen:

- Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt
20 Kinder (Form I)
- Gruppe mit Kindern unter drei Jahren
10 Kinder (Form II)
- Kindergartengruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt 25 Kinder
bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden 20 Kinder - (Form III)

Auf der Grundlage der o. g. Kinderzahlen ergeben sich nach den Öffnungszeiten differenzierte Kindpauschalen (Anlage)

Kinder im Alter von zwei Jahren bis Einschulung

Gruppe	Kinderzahl	Wöch. Betreuungszeit	Kinderpauschale	Personal
a	20	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
b	20	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte
c	20	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte

Kinder im Alter von unter 3 Jahren

Gruppe	Kinderzahl	Wöch. Betreuungszeit	Kinderpauschale	Personal
a	10	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte
b	10	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte
c	10	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte

Kinder im Alter von drei Jahren und Älter

Gruppe	Kinderzahl	Wöch. Betreuungszeit	Kinderpauschale	Personal
a	25	25 Stunden	3.165,24 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
b	25	35 Stunden	4.225,36 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
c	20	45 Stunden	6.771,85 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft

**Es wird davon ausgegangen, dass sich die
Öffnungszeiten wie folgt verteilen:**

Öffnungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

- Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für Unterdreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege werden bis zum Erreichen der Ausbauziele durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt.
- Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

Planungsdaten Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertages- einrichtungen	in Kinder- tagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

- § 21 Abs. 6 stellt das gesamte Gesetz unter einen jährl. Haushaltsvorbehalt
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2008 sollen rd. 950 Mio. € zur Verfügung stehen
- Ab 2009 sollen dann rd. 1 Mrd. zur Verfügung stehen

- Unter- und Überschreiten der dem Finanzierungsmodell zugrunde liegenden Gruppengröße um je ein Kind wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.

Weitere Abweichungen werden mit einem Abzug bzw. zusätzlichen Kindpauschalen für jedes Kind berechnet.

- Einrichtungen mit Kindern mit Behinderungen erhalten für jedes Kind eine 3,5 fache Kindpauschale, die sich auf der Grundlage der Gruppenform III b bemisst, das sind dann 14.788,76 €

- § 11 schreibt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Personals und eine Qualitätssicherung vor.
- Die Maßnahmen sollen in Verantwortung der Träger durchgeführt werden
- Eine finanzielle Beteiligung durch das Land ist nicht vorgesehen

- Soweit Träger Mieter von Einrichtungen sind, sollen sie die Kaltmiete weiterhin erstattet bekommen. Die Miete wird um den Betrag der Erhaltungspauschale reduziert.
- Die Kommunen sollen die bestehenden Mietverträge überprüfen. Für neue Mietverträge werden neue Regelungen entwickelt.

- Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet.
- Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

- Bei bestehenden eingruppigen Einrichtungen können die anerkennungsfähigen Kosten um einen Betrag von bis zu 15.000 EUR erhöht werden, falls dies zur Sicherung der Einrichtung erforderlich ist. Das Jugendamt befindet hierüber im Benehmen mit dem Einrichtungsträger.
- Einrichtungen in sozialen Brennpunkten können unter Berücksichtigung des Trägeranteils 15.000 € jährlich erhalten. Sofern der Träger die Einrichtungen durch die anerkennungsfähigen Kosten ansonsten nicht finanzieren kann. Das Jugendamt befindet hierüber im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

- Die Trägeranteile betragen: für die kommunalen Träger 21 %; für die kirchlichen Einrichtungen 12 %; für sonstige freie Träger der Jugendhilfe 9 % und für Elterninitiativen 4 % auf der Grundlage der berechneten Kosten.
- Absenkung der kirchl. Trägeranteile wird rund 89 Mio. € kosten.

- Die Tagespflege wird vom Land mit je 725 EUR pro Kind und pro Jahr für jeden vom Jugendamt genehmigten Platz gefördert.

Eine Verpflichtung zur kommunalen Förderung in Form von Pauschalen ergibt sich hieraus nicht.

- Es können im Einzelfall bis zu 8 fremde Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut werden.
- Jedoch nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig.
- Tagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die nicht zum Haushalt der Tagespflegeperson gehören.
- Sie kann auch in Räumen der KiTas durchgeführt werden.

- Sprachförderung kann sowohl in den Einrichtungen als auch extern durchgeführt werden.
- Bei festgestelltem Sprachförderbedarf gewährt das Land über das zuständige Jugendamt 340 € pro Kindergartenjahr pro Kind.

Das sind 6,45 € pro Woche

Familienzentren sind KiTas, die Aufgaben über das KiBiz hinaus übernehmen:

1. Bündelung von Hilfsangeboten und Beratung von Eltern
2. Vermittlung von Tagespflege
3. Betreuung von Unterdreijährigen und Kiga-Kindern außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (siehe §4 Abs. 3)
4. Sprachförderung für Eltern und Kinder, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht.

- Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Die Revisionsdiskussion kann also faktisch erst 2012 stattfinden.

- 3-gruppige Einrichtung
- 1 kleine altersgemischte Gruppe,
2 Kindertagesstättengruppen
- Öffnungszeiten 2 x 35 Std./1 x 45Std.

alte Regelung:	445.201 €
neue Regelung:	369.005 €
fehlende Refinanzierung	- 56.717 €

- 2-gruppige Einrichtung
- 1 kleine altersgemischte Gruppe,
1 Kindergartengruppe
- Öffnungszeiten 2 x 35 Std.

alte Regelung:	293.344 €
neue Regelung:	224.268 €
fehlende Refinanzierung	- 69.076 €

- 4-gruppige Einrichtung
- nur Kindergartengruppen
- Öffnungszeiten 3 x 35 Std./1 x 45Std.

alte Regelung:	391.787 €
neue Regelung:	461.888 €
zusätzliche Refinanzierung	+ 70.101 €

- 2-gruppige Einrichtung
- 2 Kindergartengruppen
- Öffnungszeiten 2 x 35 Std.

alte Regelung:	181.398 €
neue Regelung:	211.268 €
zusätzliche Refinanzierung:	+ 29.870 €

- Der Gesetzesentwurf ist nachgebessert worden, gegenüber dem Referentenentwurf
- Der zugrundeliegende Bildungsbegriff ist funktional und fällt gegenüber dem gültigen GTK zurück
- Das Gesetz ist ein Finanzierungsgesetz und wird seinem Namen, "Kinderbildungsgesetz", nicht gerecht
- Auf die Träger kommen neue Aufgaben zu, ohne das ausreichende finanzielle Mittel folgen

- Das Gesetz hat einen Elternbeitrag von 19% zur Grundlage und schreibt diesen bis 2011 für NRW fort.
- Es sollen 2008 34.000 Unterdreijährige ins System geschoben werden
- Die formulierten Ziele des neuen Gesetzes werden nicht erreicht, da es mit Inkrafttreten unterfinanziert ist
- Erstmals werden privat-gewerbliche Träger im Gesetz berücksichtigt

- Die größten Kritikpunkte:
- Erhöhung der Kindergartenbeiträge
- Pauschalierung nicht gerecht, 12T€ zu wenig
- Flexible Öffnungszeiten, aber max. 45 Std.
- 45 Stunden sind kontingentiert
- Flexible Öffnungszeiten heißt flexible Arbeitsverhältnisse = Zeitverträge
- Geringe Bezahlung, schlechte Arbeitszeiten bedeutet unattraktiver Beruf
- Trend wird zur Tagespflege gehen

■ Weiterer Zeitplan

- 29.08.: Anhörung im Landtag (öffentlich)
- 11.10.: AGFI-Sitzung Auswertung Anhörung
- 18.10.: AGFI-Sitzung Beratung/Empfehlung
- 24.10. 2. Lesung KiBiz
- 25.10.: 3. Lesung KiBiz

"Sauber, satt und
trocken"

Kurz:

KiBiz ist Mumpitz!

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit